

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Verwaltungsbehörde und als Untere Baurechtsbehörde (Gebührensatzung)

Aufgrund von § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit den §§ 4 und 60 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldüren am 24.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldüren als Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als Untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Sofern für die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben in der Anlage zu dieser Satzung keine Gebühren festgesetzt sind, werden Gebühren nach der Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Gebührensätze für Amtshandlungen der staatlichen Behörden (Gebührenverordnung – GebVO) erhoben.
- (3) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000,00 Euro erhoben werden.

§ 2

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist, werden Gebühren in Höhe von 10,00 bis 10.000,00 Euro erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf eine öffentliche Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10,00 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die Amtshandlung, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur vollen Gebühr, mindestens 10,00 Euro erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.
- (4) Wird ein förmlicher Rechtsbehelf im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) zurückgewiesen oder wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, werden Gebühren in Höhe von 10,00 bis 2.500,00 Euro erhoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes über die Erhebung von Gebühren vom 28.03.2006 mit ihren Änderungen vom 22.11.2006 und 26.11.2008 außer Kraft.

Walldüren, den 24.07.2013 Günther, Verbandsvorsitzender

Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldüren geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldüren über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Verwaltungsbehörde und als Untere Baurechtsbehörde vom 24.07.2013 (Gebührensatzung)

GebVerzNr	Kurzbezeichnung	Gebühr
01.01.00	Allgemeine öffentliche Leistungen	
01.01.00-01	Wegstreckenpauschale: Für gebührenpflichtige öffentliche Leistungen nach dieser Gebührenverordnung, die die Wahrnehmung von einem oder mehreren Terminen außerhalb der jeweiligen Dienststelle erforderlich machen, wird zzgl. zur jeweiligen Gebühr für die öffentliche Leistung für die An- u. Abfahrt je wahrgenommenen Außendiensttermin eine Wegstreckenpauschale erhoben	25,00 €
01.01.00-02	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien und dergleichen	1,50 bis 125,00 €
01.01.00-03	Fotokopien DIN A4 Fotokopien DIN A3 Mindestgebühr	0,50 € 0,80 € mind. 2,00 €
01.01.00-04	Auskünfte aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung (Auskünfte einfacher Art ergehen gebührenfrei, soweit sie keine bindende Wirkung haben)	1,50 bis 20,00 €
12.20	Ordnungswesen	
12.20.03	Waffenrecht und Fischereiwesen	
12.20.03-01	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte a) grün	70,00 €

GebVerzNr	Kurzbezeichnung	Gebühr
	b) grün (Erbfälle)	70,00 €
	c) gelb	70,00 €
	d) Waffensammler	252,00 €
12.20.03-02	Eintragungen und Austragungen in Waffenbesitzkarten	
	a1) Ein- oder Austragung 1 Waffe	28,00 €
	a2) Ein- oder Austragung 2 Waffen	42,00 €
	a3) Ein- oder Austragung 3 bis 5 Waffen	56,00 €
	a4) Ein- oder Austragung 6 bis 8 Waffen	70,00 €
	b) Eintrag einer Erwerbserweiterung	42,00 €
	c) Munitionserwerb auf Waffenbesitzkarte	28,00 €
12.20.03-03	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins	70,00 €
12.20.03-04	Ausstellung einer Ersatzfertigung für eine waffenrechtliche Erlaubnis	70,00 €
12.20.03-05	Einwilligung / Erlaubnis bei grenzüberschreitenden waffenrechtlichen Vorgängen	42,00 €
12.20.03-06	Erteilung / Verlängerung eines europäischen Feuerwaffenpasses	
	a) Erteilung eines Feuerwaffenpasses	70,00 €
	b) Ein- /Austragungen, Änderungen, Verlängerungen	28,00 €
12.20.03-07	Ausstellung Waffenschein	294,00 €
12.20.03-08	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines	70,00 €
12.20.03-99	Öffentliche Leistung nach Waffenrecht, soweit nicht besonders geregelt	14,00 € je angef. 1/4 Std.
12.20.03-500	Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit gem. § 35 FischereiG mit Verwaltungsaufwand für ERSTE Erhebung der Fischereiabgabe	28,00 €
12.20.03-501	separate Erhebung der Fischereiabgabe einschließlich Eintrag im Fischereischein	28,00 €
12.20.03-502	Ausstellung eines Ersatzfischereischeines	28,00 €
12.20.03-503	Ausstellung eines Jugendfischereischeines	28,00 €
12.20.05 / 06	Gaststättenrecht	
12.20.05-01	Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG)	14,00 € je angef. 1/4 Std.
12.20.05-02	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG)	14,00 € je angef. 1/4 Std.
12.20.05-03	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	14,00 € je angef. 1/4 Std.
12.20.05-04	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis	14,00 € je angef. 1/4 Std.
12.20.05-05	Erlaubnispflichtige Änderung der Betriebsräume	14,00 € je angef. 1/4 Std.
12.20.06-01	Gestattungen mit einer Geltungsdauer von mehr als 4 Tagen (je angefangene Woche)	14,00 € je angef. 1/4 Std.
12.20.06-02	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung (je angefangener Monat)	14,00 € je angef. 1/4 Std.
12.20.07	Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse	
12.20.07-01	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	280,00 € Grundgebühr zzgl. 150,00 € je vorgehaltenes Spielgerät ohne Gewinnmöglichkeit zzgl. 300,00 € je vorgehaltenes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit
12.20.07-02	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55d GewO sowie § 1 Ausl-ReiseGewV)	168,00 €
12.20.07-02/1	Erweiterung bzw. Verlängerung einer Reisegewerbekarte	84,00 €
12.20.07-03	Erlaubnis zum Schaustellen von Personen (33a GewO)	336,00 €
12.20.07-04	Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen (§§ 64 ff GewO)	280,00 € bis 2.080,00 €
12.20.07-05	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatklinik (§ 30 GewO)	504,00 € zzgl. 15,00 € je Bettenplatz
12.20.07-06	Erlaubnis eines Bewachungsgewerbes (§ 34a GewO)	392,00 €
12.20.07-07	Untersagung eines Gewerbes (§ 35 GewO)	250,00 €
12.20.07-08	Gestattung und Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	350,00 €
12.20.07-09	Öffentliche Leistung nach Gewerberecht, soweit nicht besonders geregelt	14,00 € bis 2.500,00 €
12.20.08	Überwachung von Gewerbebetrieben	
12.20.08-01	Befreiungen von Verboten des Sonn- und Feiertagsgesetzes	70,00 €
52.10	Bauordnungswesen	
52.10.00	Allgemeine Gebührentatbestände	
52.10.00-01	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)	14,- € je angef. 1/4 Std.; mind. 56,- €
52.10.00-02	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans (je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung)	84,00 bis 1.000,00 €
52.10.01	Bauvoranfrage	
52.10.01-01	Bauvorbescheid (§ 57 LBO)	1,5 vom Tausend (v.T.) der Baukosten; mind. 112,00 €
52.10.01-02	Bauvorbescheid (vgl. GebVerzNr. 52.10.01-01), wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	14,00 € je angef. 1/4 Std.; mind. 112,00 €
52.10.01-03	Verlängerung der Geltungsdauer eines Bauvorbescheides (vgl. GebVerzNr. 52.10.01-01 bzw. 52.10.01-02)	1/4 der Gebühr des jeweiligen Bauvorbescheides; mind. 56,00 €
52.10.02	Baugenehmigungsverfahren	
52.10.02-01	Baugenehmigung (§§ 49, 58 LBO)	5,0 v.T. der Baukosten; mind. 140,00 €
52.10.02-02	Baugenehmigung (vgl. GebVerzNr. 52.10.02-01), wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	14,00 € je angef. 1/4 Std.; mind. 140,00 €
52.10.02-03	Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung (vgl. GebVerzNr. 52.10.02-01 bzw. 52.10.02-02)	1/4 der Gebühr der jeweiligen Baugenehmigung; mind. 56,00 €
52.10.02-04	Wiedererteilung von Baugenehmigung (vgl. GebVerz. 52.10.02.01 bzw. 52.10.02-02)	1/2 der jeweiligen Baugenehmigungsgeld
52.10.02-05	Genehmigung von Kies-, Sand- und ähnlichen Gruben, sowie Steinbrüchen	140,00 € Grundgebühr + 150,00 bis 2.000,00 € je angef. Hektar Abbaufläche

GebVerzNr	Kurzbezeichnung	Gebühr
52.10.02-06	Genehmigung von Werbeanlagen	140,00 bis 1.750,00 €
52.10.02-07	Teilbaugenehmigung von Anlagen u. Einrichtungen	1,5 v.T. der Teilbaukosten; mind. 140,00 €
52.10.02-08	Aufwand bei Erteilung weiterer Aufreißarbeiten nach Erhalt einer Baugenehmigung(1. Schein ist frei)	28,- €
52.10.03	Kenntnisgabeverfahren	
52.10.03-01	Kenntnisgabeverfahren ohne Befreiung	56,- €
52.10.03-02	Beratung des Bauherrn im Kenntnisgabeverfahren	14,00 € je angef. 1/4 Std.
52.10.03-03	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren (§ 59 Abs. 4 LBO)	84,00 €
52.10.03-04	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren (§ 59 Abs. 4 LBO)	84,00 €
52.10.04	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	
52.10.04-01	Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO)	4,0 v.T.; mind. 112,- €
52.10.04-02	Baugenehmigung (vgl. Geb.Ver.Nr. 52.10.04-01) wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können.	14,- € je angef. 1/4 Std.; mind. 112,- €
52.10.04-03	Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung (vgl. GebVerzNr. 52.10.04-01 bzw. 52.10.04-02)	1/4 der Gebühr der jeweiligen Baugenehmigung; mind. 56,00 €
52.10.04-04	Wiedererteilung von Baugenehmigung (vgl. Geb.Verz. 52.10.04.01 bzw. 52.10.04-02)	1/2 der jeweiligen Baugenehmigungsgeld
52.10.04-05	Genehmigung von Werbeanlagen	112,- bis 1.730,- €
52.10.05	Abgeschlossenheitsbescheinigung n. WEG	
52.10.05-01	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	56,00 € Grundgebühr + 80,00 € je Wohnungseinheit bzw. + 100,00 € je gewerbl. genutzte Einheit
52.10.08	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	
52.10.08-01	Bauüberwachung (§ § 66, 67 LBO) bis 2 Abnahmen	1,5 v.T. der Baukosten; mind. 56,00 €
52.10.08-02	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 1 LBO)	14,00 € je angef. 1/4 Std.
52.10.08-03	jede weitere Bauüberwachung (§ 67 LBO)	14,00 € je angef. 1/4 Std.
52.10.09	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten	
52.10.09-01	Brandverhütungsschau	14,- € je angef. 1/4 Std.
52.10.10	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen	
52.10.10-01	Anordnungen im Rahmen des Baurechts	112,00 €
52.10.10.02	Baueinstellung	84,- €
52.10.10.-03	Öffentlich-rechtliche Verträge	14,- € je angef. 1/4 Std.; mind. 168,- €
52.10.10.04	Anordnungen im Rahmen des EWärmeG und des EEWärmeG	112,- €
52.10.10.05	Erteilung von Befreiungen nach EWärmeG, EEWärmeG und EnEV	14,- € je angef. 1/4 Std., mind. 140,- €
52.30	Denkmalschutz u. Denkmalpflege	
52.30.00-01	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 71, 10f, 10g, 11b Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Anschaffungs- u. Herstellungskosten, sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen	56,00 € bis 1.000,00 €
52.30.00-02	Anordnungen im Rahmen des Denkmalschutzes	14,00 € je angef. 1/4 Std.
55.20	Gewässerschutz/Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen	
55.20.02	Wasserrechtliche Maßnahmen	
55.20.02-01	Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer oder das Grundwasser (§ 3 Abs.1 Ziff. 4 und 5 WHG) häusliche und gewerbliche Abwässer, ohne kommunale Sammellkläranlage; Befristung 20 Jahre (z.B. Kleinkläranlage)	14,- € je angef. 1/4 Std.; mind. 112,- €
55.20.02-02	Genehmigung nach §§ 76, 78 und 79 WG sowie auf Grund sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften (Gewässerkreuzungen, Brücken, Stege, Anlegestellen)	14,- € je angef. 1/4 Std.; mind. 112,- €
55.20.02-03	Kontrolle und Überwachung im wasserrechtlichen Verfahren	14,- € je angef. 1/4 Std.
55.20.02-04	Nachträgliche Anordnungen und Maßnahmen bei Kleinkläranlagen nach § 5 WHG	14,- € je angef. 1/4 Std.; mind. 112,- €
55.20.02-05	Wasserrechtliche Genehmigung, Eignungsfeststellung oder Befreiung von den Vorschriften einer Verordnung nach §§ 110 und 110a WG (Schutzgebiete), wenn für das Vorhaben auch baurechtliche Entscheidungen der Baurechtsbehörde notwendig sind (§ 98 Abs. 2)	200,- €
55.40	Naturschutz und Landschaftspflege	
55.40.02	Naturschutzrechtliche Maßnahmen	
55.40.02-01	Widerrufliche und befristete Zulassung von Werbeanlagen und Automaten	84,00 € - 1.000,00 €
55.40.02-02	Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von naturschutzrechtlichen Vorschriften	84,00 € - 1.000,00 €
55.40.02-03	Zulassung von Ausnahmen in Erholungsschutzstreifen nach § 55 NatSchG	84,00 € - 1.000,00 €
56.10.05	Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen	
	Amtshandlungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften	
56.10.05-01	Anordnungen und sonstige Amtshandlungen zur Durchführung der 1. BlmSchV und auf Grund dieser Verordnung ergangener Rechtsvorschriften	14,- € je angef. 1/4 Std.
56.20	Arbeitsschutz Überwachungsbedürftige Anlagen	
56.20.01-01	Erlaubnis, Anordnungen und sonstige Amtshandlungen zur Durchführung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) und auf Grund dieses Gesetzes ergangener Rechtsvorschriften	14,- € je angef. 1/4 Std.